

# **Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gompitz**

**Beschluss Nr. V-GP0220/19 vom 04.11.2019**

---

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Gompitz folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sitzungszwang**

- (1) Der Ortschaftsrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Ortschaft.
- (2) Der Ortschaftsrat beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Einberufung und Einladung**

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates werden von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Ortschaftsrates oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen des Ortschaftsrates ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage angesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (5) Die Einladungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können per Mail verschickt werden. Jedes Ortschaftsratsmitglied bestätigt per Unterschrift auf einer Liste mit seinen persönlichen Angaben, dass er die angegebene Mailadresse regelmäßig auf neu eingegangene Nachrichten prüft. Für die Ortschaftsratsmitglieder ohne Mailadresse werden die Unterlagen in Papierform zugestellt.

## **§ 3**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates bilden Arbeitsgruppen, die sich mit den Vorlagen und Sachverhalten auseinandersetzen und Beschlussvorschläge erarbeiten. Diese dienen der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der Ortschaftsverwaltung als Grundlage zur Erarbeitung der Beschlussvorlagen für den Ortschaftsrat.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzungen sollen die Zuarbeiten 14 Tage vor Sitzungstermin vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Pflicht zur Teilnahme und zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Jeder Ortschaftsrat ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit gemäß §§ 19 Abs. 2, 37 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

#### **§ 5**

##### **Tagesordnung**

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung fest.

#### **§ 6**

##### **Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzung des Ortschaftsrates ist grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilzunehmen.
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Außerhalb der Einwohnerfragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Die Anfertigung, Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleitung des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates sowie jeder anwesenden Person, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Ortschaftsrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleitung schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen festhalten oder veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

## **§ 7** **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.
- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt:
  1. Personalangelegenheiten
  2. Grundstücksangelegenheiten
  3. die Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
  4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (3) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## **§ 8** **Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, sie/er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf sie/er als Zuhörer anwesend sein.

## **§ 9** **Sitzungsverlauf**

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Ortschaftsratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (3) Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher erteilt wird. Die Erteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.  
Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen.  
Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

Anträge zur Geschäftsordnung  
Zusatz- oder Änderungsanträge.

- (4) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages schließt die

Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

## **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache
  - b) Schluss der Rednerliste
  - c) Verweisung an eine Arbeitsgruppe oder die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher
  - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
  - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
  - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - h) Rücknahme von Anträgen
  - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen

## **§ 11 Aufhebung von Beschlüssen des Ortschaftsrates**

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der gewählten Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates oder von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher beantragt werden.

## **§ 12 Anfragen**

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher Anfragen richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzettel, vollzogen. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen aller Ortschaftsräte erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Ortschaftsräte, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

## **§ 14 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Ortschaftsrat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Anfragen können auch schriftlich an den Ortschaftsrat gestellt werden.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher. Die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie die Mitarbeiter der Ortschaftsverwaltung sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, soll diese möglichst in der darauffolgenden regulären öffentlichen Sitzung beantwortet werden. Liegt eine schriftliche Anfrage an den Ortschaftsrat vor, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort.

## **§ 15 Ordnung in der Sitzung**

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen wurde.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrates durch Beschluss des Ortschaftsrates für eine Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Hält die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher es für erforderlich, so kann sie/er den sofortigen Ausschluss verfügen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Ortschaftsrates werden Niederschriften gefertigt. Sie werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung, von zwei an der Sitzung teilgenommenen Ortschaftsratsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Hilfsmittel zur nachträglichen Erstellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Die Aufnahme muss nach der Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden.

- (2) Neben der Niederschrift sind Anwesenheitslisten zu führen.

### **§ 17**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Ladungen und Tagesordnungen des Ortschaftsrates werden durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich kann die Öffentlichkeit durch das Dresdner Amtsblatt oder das Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden informiert werden. Beschlüsse des Ortschaftsrates werden im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden bekannt gemacht.
- (2) Das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 18**

#### **Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Im Übrigen kann die Geschäftsordnung nur mit der Mehrheit der gewählten Anzahl des Ortschaftsrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung der nächsten Ortschaftsratsitzung gesetzt worden ist.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 04.11.2019

gez. Gerhard Ofschanka  
Ortsvorsteher  
der Ortschaft Gompitz